

Kindertagespflege in Münster

Gute Aussichten?



Netzwerk Kindertagespflege in Münster

Antrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen
der Tagespflegepersonen in Münster

NETZWERK KINDERTAGESPFLEGE IN MÜNSTER

c/o „Die kleinen Waschbären“, Mauritzstraße 32, 48143 Münster

Ansprechpartnerin: Maike Wolf

Telefon: 0178/6357665

Mail: netzwerk-kindertagespflege@gmx.de

An die
Stadtverwaltung Münster
Herrn Oberbürgermeister Markus Lewe
48127 Münster

Münster, 05.07.2019

Etatantrag Haushalt 2020 Verbesserung der Rahmenbedingungen der Tagespflegepersonen in Münster

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Lewe,

bezugnehmend auf das Schreiben der Tageseltern aus dem Geistviertel vom 30.09.2018 wenden wir uns heute als „Netzwerk Kindertagespflege in Münster“ mit der Bitte an Sie, dem Rat der Stadt Münster und den zuständigen Ausschüssen dieses Schreiben und die damit verbundenen Anliegen zur Kenntnis zu geben.

Das „Netzwerk Kindertagespflege in Münster“ hat sich im Frühjahr 2019 als Interessengemeinschaft zur Vernetzung von Tagesmüttern und Tagesvätern in Münster gegründet. Bisher haben sich bereits über 90 Tagespflegepersonen diesem Netzwerk angeschlossen.

Mit diesem Schreiben beantragen wir weitere Verbesserungen der Arbeits- und Rahmenbedingungen der in Münster tätigen Tagespflegepersonen.

Wir sind der festen Überzeugung, dass die wachsende Stadt Münster auch in Zukunft eine verlässliche und pädagogisch wertvolle Kindertagesbetreuung benötigt. Wenn die Stadt Münster dabei auf eine ausreichende Anzahl an qualifizierten und zufriedenen Tagespflegepersonen bauen will, ist eine weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen dringend erforderlich.

Ausgangssituation

Die Kindertagespflege hat sich zu einem unverzichtbaren Pfeiler der frühkindlichen Bildung entwickelt und ist aus der heutigen Bildungslandschaft nicht mehr wegzudenken. Ohne die Kindertagespflege ist die Stadt Münster nicht in der Lage, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr für alle Kinder wohnortnah und bedarfsdeckend sicherzustellen.

Darüber hinaus hat sich die Kindertagespflege als ein familiennahes Bildungs- und Betreuungsangebot etabliert. In Münster wird die Qualität der Kindertagespflege schon jetzt stark gefördert, und die Unterschiede zur Betreuung in einer Kita werden von vielen Familien in Münster sehr geschätzt.

Obwohl die Kindertagespflege für die Stadt Münster offenkundig unverzichtbar ist, sind die Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen in Münster weiterhin nicht zufriedenstellend.

Zum einen fallen die Rahmenbedingungen in einigen Bereichen deutlich hinter diejenigen von Tagespflegepersonen in anderen Städten zurück. Zum anderen schneiden sie auch im Vergleich zu denen der Erzieher*innen deutlich schlechter ab.

Besonders anschaulich wird dies an folgenden Beispielen: Tagespflegepersonen in Münster bekommen nur 20 Tage betreuungsfreie Zeit bezahlt, der erhebliche Arbeitsaufwand für unabdingbare Tätigkeiten (siehe Seite 2/3) wird nicht ausreichend vergütet und eine Absicherung im Krankheitsfall ist aktuell nicht gegeben.

Für unsere Bildungs- und Betreuungsarbeit wünschen wir uns daher deutliche Verbesserungen unserer Rahmenbedingungen. Wir fordern die Verwaltung und Politik auf, diese in folgenden Punkten zu verbessern:

1. Erhöhung der Vergütung für qualifizierte Tagespflegepersonen in Münster auf 6,- € pro Stunde pro Kind ab dem 01.01.2020 sowie Übernahme der jährlichen Tarifierung aus dem TVöD

1.1 Erhöhung der Vergütung auf 6,- € pro Stunde pro Kind ab dem 01.01.2020

Antrag:

Wir beantragen, den Stundensatz für qualifizierte Tagespflegepersonen in Münster ab dem 01.01.2020 auf 6,- € pro Stunde zu erhöhen.

Begründung:

Der Rat der Stadt Münster hat im Dezember 2018 eine Erhöhung der Vergütung für Tagespflegepersonen auf 5,- € pro Stunde mit Wirkung ab 01.01.2020 beschlossen (V/1093/2018). Das bedeutet, dass Tagespflegepersonen, die vier Kinder betreuen, bei einer Arbeitszeit von 39 Std./Woche ab 2020 einen Gewinn (steuerpflichtiges Einkommen) von **2.184,- €/Monat** erhalten. Dies entspricht einer Stundenvergütung von **3,26 €** pro Kind.

Grundlage für die Berechnung:

39 Std./Woche x Faktor 4,3 (Wochen/Monat) x 4 Kinder x 5,- €/Std. abzüglich der Betriebskostenpauschale von 1.170,- €/4 Kinder (individuelle Sonderausgaben nicht eingerechnet).

Wir gehen von vier Kindern aus: Dies entspricht dem Erzieher*innen-Betreuungsschlüssel laut KiBiz 2019. Außerdem zeigt sich in der Praxis, dass viele Tagesmütter entweder aus räumlichen Gründen oder weil sie die zweite Fachkraft in der Großtagespflegestelle sind, vier Kinder betreuen.

Mit dem von uns geforderten Stundensatz von 6,- €/Stunde und sich daraus ergebenden 2.854,80 € Gewinn (steuerpflichtiges Einkommen) pro Monat würde zumindest das *Einstiegsgehalt* von Erzieher*innen erreicht, ohne dabei deren zusätzliche Absicherungen und Zuwendungen (siehe Seite 3) zu berücksichtigen und miteinzubeziehen. Dies entspräche einer Stundenvergütung von **4,26 €** pro Kind.

Zum Vergleich: Aus der Handreichung Kindertagespflege NRW 2017, Seite 46:

„Das BMFSFJ legt (...) als leistungsgerechte Entlohnung nach dem KiföG einen Stundensatz von mindestens 4,30 Euro pro Kind (ohne Sachkosten und Sozialversicherungsbeträge) zugrunde“.

Das Leben in der Stadt Münster ist bekanntermaßen mit hohen Miet- und Lebenshaltungskosten verbunden, die sich – auch trotz der beschlossenen Anpassung der Stundensätze zum 1.1.2020 – in der aktuellen Vergütung für Tagespflegepersonen immer noch nicht adäquat widerspiegeln.

Außerdem ist zu berücksichtigen:

- Der Zeitaufwand für unabdingbare Tätigkeiten, wie zum Beispiel Aufnahme-, Vertrags- und Entwicklungsgespräche, Elternabende, Teambesprechungen, konzeptionelle pädagogische Arbeiten, Fortbildungen, Vor- und Nachbereitungen sowie für die Reflexion der pädagogischen Arbeit und darüber hinaus alle hauswirtschaftlichen Tätigkeiten (wie u. a. Einkäufe, Essenszubereitung, Reinigung etc.) – also insgesamt der tatsächliche Zeitaufwand, der über die Betreuungszeit hinausgeht – wird zurzeit nur mit 0,5 Stunden pro Woche pro Kind vergütet und wird ab August 2019 zudem an die Bedingung zur Erstellung einer vorgegebenen Bildungsdokumentation gebunden.
- Die Tagespflegepersonen müssen Rücklagen bilden für Ausfälle der Geldleistung, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht sofort neu besetzt werden kann sowie für Geldleistungsausfälle bei Krankheit, Schicksalsschlägen und schwangerschaftsbedingtem Ausfall. Nicht ohne Grund wechseln viele Tagesmütter daher in ein abgesichertes Angestelltenverhältnis, wenn sie eine Veränderung bzgl. ihrer Lebensplanung (z. B. eine Schwangerschaft) anstreben.
- Die Eingewöhnungszeit von mehreren neuen Tageskindern wird in Münster insofern nicht voll vergütet, da diese nach den Vorgaben der Stadt Münster nur nacheinander eingewöhnt werden dürfen. Im Gegensatz zu den Kitas, bei denen die Bezahlung von Erzieher*innen unabhängig vom Eingewöhnungsbeginn für alle neuen Kinder zum 1. August erfolgt, bedeutet dies für die Kindertagespflege, dass pro Monat jeweils nur zwei Tageskinder eingewöhnt werden dürfen, was im Monat August zu einem deutlich spürbaren Geldleistungsausfall (in der Regel in Höhe von zwei Monatsbeiträgen) führt. Da diese Vorgaben beispielsweise im Kreis Coesfeld nicht bestehen, stellt sich die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage diese Regelung in Münster basiert.
- Tagespflegepersonen in Münster werden aktuell nur 20 Tage betreuungsfreie Zeit vergütet.
- Tagespflegepersonen in Münster erhalten keine Absicherung (fortlaufende Zahlung) im Krankheitsfall.

Zum Vergleich: Bezahlung ähnlicher Berufsgruppen im U3-Bereich bei einer 39 Stunden-Woche mit einem Betreuungsschlüssel von 4 Kindern pro Fachkraft:

*Kinderpfleger*innen (TVöD SuE4) Entgelt 2020*

Stufe 1: 2632,35 €, Stufe 2: 2825,04 €, Stufe 3: 3000,62 €, ... bis Stufe 6: 3408,47 €

*Erzieher*innen (TVöD SuE8a) Entgelt 2020*

Stufe 1: 2829,77 €, Stufe 2: 3036,91 €, Stufe 3: 3250,62 €, ... bis Stufe 6: 3855,19 €

Des Weiteren erhalten diese Berufsgruppen:

- eine **Jahressonderzahlung** in Höhe von 79,51 % des Monatsgehalts,
- eine **betriebliche Altersvorsorge**,
- **Anspruch auf Arbeitslosengeld**,
- **30 Tage Urlaub** sowie
- einen Anspruch auf 5 Tage **Bildungsurlaub** nach ArbZG.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es sich bei 42 % der Tagespflegepersonen in Münster um pädagogische Fachkräfte handelt, die unter fachlichen Gesichtspunkten als Erzieher*innen eingestuft werden müssten.

Den Aufbau der Großtagespflegestellen (z. B. Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, Aus- oder Umbau von Räumlichkeiten, Suche nach einer Teamkollegin/einem Teamkollegen) leisten die Tagespflegepersonen mit immensem Aufwand, häufig ohne Unterstützung, unbezahlt, in ihrer Freizeit.

Zum Vergleich: Bezahlung von Tagespflegepersonen in anderen Städten/Bundesländern:

Die Stadt Greven zahlt ca. 5,09 € (Angabe eines Monatsbetrags von 876,- €/Kind), mit 25 Tagen vergüteter betreuungsfreier Zeit. Das Tagespflegegeld wird bei Krankheit 6 Wochen weitergezahlt. Kosten für Fortbildungen können anteilig auf Antrag erstattet werden.

Der Kreis Steinfurt zahlt ca. 5,23 € (Angabe eines Monatsbetrags von 900,61 €/Kind), mit jährlicher Erhöhung der Vergütung um 3 %, 21 Tagen Urlaubszeit und 6 Wochen fortlaufender Zahlung im Krankheitsfall. Es gibt einen Erstausrüstungszuschuss von bis zu 1000,- € bei Betreuung im eigenen Haushalt.

Die Stadt Dortmund zahlt ab 01.01.2020 5,40 € pro Stunde mit 20 Tagen vergüteter betreuungsfreier Zeit sowie 20 Tagen fortlaufender Zahlung bei Krankheit und pro Betreuungstag 0,5 Stunden Verfügungszeit.

Das Land Baden-Württemberg zahlt seit dem 01.01.2019 einheitlich 6,50 € pro Stunde mit 27 Tagen vergüteter betreuungsfreier Zeit.

1.2 Übernahme der Tarifierung aus dem TVöD

Antrag:

Wir beantragen eine jährliche prozentuale Steigerung des Stundenentgelts um 3 % analog zu den Tarifierungen des TVöD.

Begründung:

Aktuell erfolgt in Münster keine regelmäßige Anpassung des Stundenentgelts an die steigenden Lebenshaltungskosten. Diese Regelung geht bereits seit mehreren Jahren zu Lasten der Tagespflegepersonen. Daher beantragen wir eine Regelung, die kontinuierlich für einen Ausgleich der steigenden Lebenshaltungskosten sorgt.

2. Dreißig Tage Erholungsurlaub/vergütete betreuungsfreie Zeit

Antrag:

Wir beantragen 30 Tage vergüteten Erholungsurlaub für Tagespflegepersonen in Münster.

Begründung:

Aktuell gewährt die Stadt Münster Tagespflegepersonen 20 Tage betreuungsfreie Zeit. Sofern eine Tagespflegeperson über diese 20 Tage hinaus Urlaub nimmt, wird der Stundensatz entsprechend der Anzahl der Urlaubstage gekürzt.

Zum Vergleich: Der TVöD sieht für Vollzeitbeschäftigte bei einer 5-Tage-Woche einen Urlaubsanspruch von 30 Kalendertagen vor.

Bei einer monetären Bewertung des deutlich niedrigeren Urlaubsanspruches im Vergleich zum TVöD bedeutet dies, dass die Tagespflegeperson bei zehn zusätzlichen Urlaubstagen eine Einkommensminderung von 1.677,- €/Jahr hat.

Die Eltern der Tageskinder zahlen hingegen – in Abhängigkeit der Elternbeitragstabelle – in vielen Fällen einen unveränderten Beitrag an die Stadt Münster. Als Beispiel sei hier angeführt: Betreut eine Tagespflegeperson ihre Tageskinder an 39 Std./Woche, also insgesamt 168 Std./Monat und beansprucht 10 zusätzliche Urlaubstage, so werden ihr insgesamt 7 Std./Monat/Kind abgezogen, sodass sie eine Vergütung für 161 Std./Monat erhält. Die Eltern zahlen hingegen – entsprechend der Beitragstabelle – für eine monatliche Betreuung zwischen 156 bis 175 Stunden nach wie vor den gleichen Beitrag.

Zudem ist besonders zu berücksichtigen, dass die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern hohe Anforderungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Tagespflegepersonen stellt. Genauso wie für Erzieher*innen gilt daher, dass ausreichend Zeit zur Erholung erforderlich ist, um eine gute Tagesbetreuung gewährleisten zu können. Erholte und zufriedene Tagespflegepersonen können besser arbeiten und Kinder qualifizierter betreuen.

3. Dreißig Tage fortlaufende Zahlung im Krankheitsfall

Antrag:

Wir beantragen für Tagespflegepersonen in Münster 30 Tage fortlaufende Zahlung im Krankheitsfall.

Begründung:

Fällt eine Tagespflegeperson wegen Krankheit aus, ist sie verpflichtet, eine Ersatzkraft vom Verein „Eltern helfen Eltern“ zu organisieren. Die Betreuungsstunden, die diese Ersatzkraft in der Folge leistet, werden der Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes einschließlich der Betriebskostenpauschale von ihrer Vergütung abgezogen.

Völlig unberücksichtigt bleibt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die laufenden Betriebskosten auch weiterhin anfallen. Das bedeutet, dass die Tagespflegepersonen im Krankheitsfall nicht nur kein Betreuungsgeld erhalten, sondern bedingt durch die fortlaufenden Betriebskosten auch noch in ein Minus kommen. Um diesen finanziellen Ausfall zu vermeiden, kommt es häufig vor, dass Tagespflegepersonen aus der Not heraus krank arbeiten gehen.

Zudem ist das Vertretungssystem nicht in jedem Fall passend für den U3-Bereich, da die Vertreter*innen für die Kinder unvertraute Personen sind und sie keine Beziehung zu ihnen haben.

Neben eigenen Erkrankungen können zudem auch jene der eigenen Kinder dazu führen, dass Tagespflegepersonen nicht arbeiten gehen können. Bei z. B. 15 Krankheitstagen im Jahr bedeutet dies für die Tagespflegepersonen, dass sich dadurch das reale Einkommen im Jahr um **2.515,- €/Jahr verringert** (Grundlage für die beispielhafte Rechnung: Nach einer Studie der Techniker Krankenkasse fehlen Erzieher*innen wegen Krankheit durchschnittlich 18,9 Tage im Jahr).

Zum Vergleich: Nach §22 TVöD steht Arbeitnehmern*innen im öffentlichen Dienst eine Entgeltzahlung für die Dauer von bis zu sechs Wochen zu. Außerdem besteht für angestellte Eltern als Arbeitnehmer*innen gemäß § 45 SGB V der Anspruch, bis zu zehn Tage im Jahr für die Betreuung eines kranken Kindes freinehmen zu können (gültig für Kinder unter zwölf Jahren).

4. Betreuung des eigenen Kindes durch die Kollegin/den Kollegen in derselben Großtagespflegestelle

Antrag:

Wir beantragen, dass die Betreuung des eigenen Kindes einer Tagespflegeperson durch eine Kollegin/einen Kollegen derselben Großtagespflegestelle übernommen werden kann und dieses Betreuungsverhältnis entsprechend vergütet wird.

Dieser Antragspunkt zielt darauf ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Tagespflegepersonen deutlich zu verbessern.

Begründung:

Laut Beschluss der Stadt Münster ist die Betreuung des eigenen Kindes die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach §1626 Abs. 1 BGB. Die Betreuung des eigenen Kindes durch die Kollegin sei in der Großtagespflege nicht vorgesehen, da das Kind sich zum Elternteil orientiere und diese Situation eine Fremdbetreuung in der Großtagespflege nicht ermögliche. Da wir keine Untersuchung finden konnten, die diese Aussage bestätigt, möchten wir die Stadt Münster um einen Nachweis in Form einer Studie o. ä. bitten.

Wie sich beispielsweise in der Stadt Haltern am See oder auch im Bundesland Bayern in der Praxis zeigt, ist eine Betreuung durch Kolleg*innen in der Großtagespflege sehr wohl möglich und darüber hinaus pädagogisch sinnvoll und leistbar.

Auch Kinder einer Tagespflegeperson haben einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Es sollte für die Stadt Münster unerheblich sein, ob das Kind in der eigenen Großtagespflegestelle durch die Kollegin oder in einer fremden Einrichtung betreut wird. Wenn das Kind der Tagespflegeperson durch einen Kollegen/eine Kollegin betreut wird, besteht ein Anspruch auf eine laufende Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB VIII. Die laufende Geldleistung steht der betreuenden Tagespflegeperson zu. Die Eltern des zu betreuenden Kindes zahlen, wie alle Eltern in Münster, den an ihrem Einkommen berechneten Betreuungssatz an die Stadt Münster.

Für die Stadt Münster bleiben die Kosten gleich: Es macht keinen Unterschied, ob das Kind in einer anderen Einrichtung oder in einer eigenen Großtagespflegestelle von einer Kollegin/einem Kollegen betreut wird.

Tagespflegepersonen mit einem eigenen Kind haben durch die aktuelle Regelung in Münster zurzeit deutliche Nachteile:

- Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson oder bei wichtigen Terminen hat sie keine Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind.
- Sie hat einen deutlichen Verdienstaufschlag, da die maximale Belegung in der Großtagespflege auf neun Kinder begrenzt ist. Durch das geringere Einkommen, das die Grundlage weiterer staatlicher Leistungen darstellt (wie z. B. die hälftige Erstattung der Altersvorsorgebeiträge, das erneute Elterngeld) ist die Tagespflegeperson im Hinblick auf ihre Rente und ebenfalls bei einer erneuten Schwangerschaft benachteiligt. Die Elterngeldstelle berechnet stets den Verdienst des vorangegangenen Jahres, so dass ein Verdienstaufschlag von 25 Prozent auch hier sehr deutlich ins Gewicht fällt.
- Durch die Unterbringung des eigenen Kindes in einer anderen Einrichtung muss die Tagespflegeperson die Betreuungszeiten in ihrer Großtagespflegestelle notfalls verändern, was wiederum mit finanziellen Einbußen verbunden ist. Darüber hinaus lässt sich die Stundenreduzierung häufig nicht mit den Bedürfnissen der Eltern vereinbaren, was zu Kündigungen der Betreuungsverhältnisse führen kann.

Einladung zu weiterem Austausch

Wir sind davon überzeugt, dass Sie die Rahmenbedingungen der in Münster tätigen Tagespflegepersonen mit den oben genannten Maßnahmen spürbar verbessern und damit das Tätigkeitsfeld auch für weitere Interessierte wesentlich attraktiver machen können.

Zum besseren Verständnis unserer Forderungen möchten wir an dieser Stelle noch eine abschließende Erläuterung hinzufügen:

Den mit unserem heutigen Schreiben getätigten Vergleich zum TVöD haben wir nicht gewählt, um langfristig ein Angestelltenverhältnis anzustreben, sondern um deutlich zu machen, dass wir im Vergleich zu Erzieher*innen finanziell deutlich schlechter gestellt sind, und das, obwohl wir ein deutlich höheres Risiko – bedingt durch unsere Selbständigkeit und die damit verbundenen fehlenden Absicherungen in Notsituationen (siehe Seite 3) – tragen.

Wir schätzen nach wie vor die Vorteile, die unsere selbständige Tätigkeit mit sich bringt. Dennoch sind wir der Auffassung, dass unser Beitrag für eine in hohem Maße bindungsorientierte U3-Betreuung auf Grund des höheren finanziellen Risikos eine deutliche Aufwertung verdient. Die Qualität und fachlichen Kompetenzen der Kindertagespflege stehen denen in einer Kitabetreuung in keinsten Weise nach.

Wir freuen uns, dass die Stadt Münster in den letzten Jahren damit begonnen hat, die Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der Kindertagespflege schrittweise zu verbessern. Wir wünschen uns, dass Politik und Verwaltung auf diesem Weg nun weiter voranschreiten.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Situation in einem persönlichen Gespräch. Über einen Besuch in einer unserer Großtagespflegestellen würden wir uns sehr freuen.

Eine Kopie dieses Schreibens erhalten die familienpolitischen Sprecher*innen sowie die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen.

Mit freundlichen Grüßen

stellvertretend für das Netzwerk Kindertagespflege in Münster

Gez.

Tanja Baukloh

Ines Fabry-Ilgemann

Christa Rosigkeit

Ulla Stach

Stephanie Blume

Ellen Jaschke

Matthias Schink

Sabine Stein

Susanne Engel

Ines Peselmann

Kristina Schulz

Maike Wolf

Im Anhang 1261 Unterschriften von Münsteraner Tagespflegepersonen, Eltern und weiteren Unterstützern.

NETZWERK KINDERTAGESPFLEGE IN MÜNSTER

c/o „Die kleinen Waschbären“, Mauritzstraße 32, 48143 Münster

Ansprechpartnerin: Maike Wolf

Telefon: 0178/6357665

Mail: netzwerk-kindertagespflege@gmx.de